

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4207. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4237. Sitzung am 28. November 2000 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Carolyn McAskie, die Stellvertreterin des Untergeneralsekretärs und Amtierende Koordinatorin für Nothilfe des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4247. Sitzung am 14. Dezember 2000 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Fünfter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2000/1156)".

Resolution 1332 (2000) vom 14. Dezember 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1234 (1999) vom 9. April 1999, 1258 (1999) vom 6. August 1999, 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1273 (1999) vom 5. November 1999, 1279 (1999) vom 30. November 1999, 1291 (2000) vom 24. Februar 2000, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1304 (2000) vom 16. Juni 2000 und 1323 (2000) vom 13. Oktober 2000 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 13. Juli⁹⁶, 31. August⁹⁷ und 11. Dezember 1998⁹⁸, vom 24. Juni 1999⁹⁹, 26. Januar⁹³, 5. Mai¹¹⁰, 2. Juni¹¹¹ und 7. September 2000¹²¹,

in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,

sowie in Bekräftigung dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

ferner in Bekräftigung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen und besorgt über Berichte über die illegale Ausbeutung der Ressourcen des Landes und über die möglichen Folgen dieser Aktivitäten für die Sicherheitsbedingungen und die Fortsetzung der Feindseligkeiten,

unter Missbilligung der Fortsetzung der Feindseligkeiten in der Demokratischen Republik Kongo, der zahlreichen Verstöße gegen die Waffenruhe und des Ausbleibens von Fortschritten im interkongolesischen Dialog,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für die am 10. Juli 1999 in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung⁹⁴,

mit Genugtuung über die am 27. November 2000 in Maputo erzielten Vereinbarungen über die Truppenentflechtung sowie die Unterzeichnung der Vereinbarung von Harare am 6. Dezember 2000 gemäß dem Entflechtungsplan von Kampala vom 8. April 2000,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Erklärungen, Zusicherungen und Maßnahmen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in Unterstützung der Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo sowie der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass infolgedessen auch die zur Erleichterung der

vollständigen Dislozierung der Mission erforderlichen praktischen Maßnahmen getroffen werden,

daran erinnernd, dass es Aufgabe aller Parteien ist, im Hinblick auf die vollständige Dislozierung der Mission zu kooperieren,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 6. Dezember 2000¹²³ und seinen Empfehlungen,

unter Hinweis darauf, dass alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit des Militär- und Zivilpersonals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im ganzen Land tragen,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die humanitäre Lage in der Demokratischen Republik Kongo, die hauptsächlich auf den Konflikt zurückzuführen ist, und betonend, dass die kongolesische Bevölkerung verstärkte humanitäre Hilfe benötigt,

sowie mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die schwerwiegenden politischen, wirtschaftlichen und humanitären Auswirkungen des Konflikts auf die Nachbarländer,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung über die tragischen Auswirkungen des anhaltenden Konflikts auf die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie seiner tiefen Besorgnis über alle Verletzungen der Menschenrechte und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich die gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Greueltaten, die insbesondere in den östlichen Provinzen begangen werden,

tief besorgt über das Ansteigen der Infektionsrate mit HIV/Aids, insbesondere unter Frauen und Mädchen, als Folge des Konflikts,

in ernster Besorgnis über die weiter anhaltende Anwerbung und den weiteren Einsatz von Kindersoldaten durch bewaffnete Kräfte und Gruppen, namentlich auch die grenzüberschreitende Anwerbung und die Entführung von Kindern,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Schwierigkeiten, namentlich auch soweit sie durch die anhaltenden Feindseligkeiten verursacht werden, denen sich die humanitären Hilfsorganisationen bei der Auslieferung von Hilfsgütern an eine große Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen gegenübersehen,

in Würdigung der hervorragenden Arbeit des Personals der Mission unter schwierigen Bedingungen, und Kenntnis nehmend von der starken Führungsrolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs,

mit Genugtuung über die diplomatischen Initiativen führender afrikanischer Politiker sowie *betonend*, dass ein koordiniertes Vorgehen unter Beteiligung der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit notwendig ist, damit eine neue Dynamik für weitere Fortschritte im Friedensprozess geschaffen werden kann,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 15. Juni 2001 zu verlängern;

2. *fordert* alle Parteien der in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung⁹⁴ *auf*, die Feindseligkeiten einzustellen und ihren Dialog im Hinblick auf die Durchführung dieser Vereinbarung sowie der Vereinbarungen von Kampala, Maputo und Harare weiter zu intensivieren und im Rahmen dieser Vereinbarungen weitere Maßnahmen zur Beschleunigung des Friedensprozesses zu ergreifen;

3. *fordert* alle Parteien und insbesondere die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *außerdem auf*, bei der Dislozierung und der Tätigkeit der Mission weiter zu ko-

¹²³ S/2000/1156.

operieren, insbesondere durch die vollinhaltliche Anwendung der Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen;

4. *befürwortet* den Vorschlag des Generalsekretärs, sobald er zu der Auffassung gelangt, dass die Bedingungen es zulassen, und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1291 (2000), weitere Militärbeobachter einzusetzen, mit dem Ziel, die Durchführung der in Maputo und Lusaka angenommenen Waffenruhe- und Entflechtungspläne zu überwachen und zu verifizieren;

5. *bittet* den Generalsekretär, sich mit der Organisation der afrikanischen Einheit und allen beteiligten Parteien hinsichtlich der Möglichkeit ins Benehmen zu setzen, im Februar 2001 ein Folgetreffen zwischen den Unterzeichnern der Waffenruhevereinbarung und den Mitgliedern des Sicherheitsrats zu veranstalten;

6. *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, dem Sicherheitsrat vor der Einberufung des in Ziffer 5 vorgeschlagenen Treffens eine Überprüfung der Erfüllung des derzeitigen Mandats der Mission vorzulegen, darunter auch eine Bewertung der Durchführung der Waffenruhe- und Entflechtungspläne durch die Parteien sowie Elemente für ein aktualisiertes Einsatzkonzept;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sicherheitsrat in diesem Bericht Vorschläge über mögliche Maßnahmen im Hinblick auf die Situation in den östlichen Provinzen der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Gebieten an der Grenze zu Ruanda, Uganda und Burundi, vorzulegen;

8. *erklärt sich bereit*, den Generalsekretär, sobald er zu der Auffassung gelangt, dass die Bedingungen es zulassen, bei der Dislozierung von Infanterieeinheiten zur Unterstützung der Militärbeobachter in Kisangani und Mbandaka zu gegebener Zeit sowie, vorbehaltlich der ihm nach Ziffer 7 vorgelegten Vorschläge, in anderen Gebieten, in denen er dies für erforderlich hält, einschließlich möglicherweise in Goma oder Bukavu, zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat im Benehmen mit allen beteiligten Parteien detaillierte Vorschläge zur Einrichtung eines ständigen Folgemechanismus vorzulegen, der im Benehmen mit den bestehenden Mechanismen auf integrierte und abgestimmte Weise die Fragen des vollständigen Abzugs der ausländischen bewaffneten Kräfte, der Entwaffnung und Demobilisierung der bewaffneten Gruppen, der Sicherheit der Grenzen der Demokratischen Republik Kongo zu Ruanda, Uganda und Burundi, der sicheren Rückführung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, des interkongolesischen Dialogs sowie des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und der Zusammenarbeit in der Region behandeln könnte;

10. *fordert* den Abzug der ugandischen und ruandischen Truppen sowie aller sonstigen ausländischen bewaffneten Kräfte aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo unter Einhaltung der Resolution 1304 (2000) und der Waffenruhevereinbarung und fordert diese bewaffneten Kräfte nachdrücklich auf, rasch Maßnahmen zur Beschleunigung des Abzugs zu ergreifen;

11. *fordert* alle Konfliktparteien *auf*, zusammenzuarbeiten, um die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Rückführung/Wiederansiedlung aller in Anhang A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung genannten bewaffneten Gruppen voranzutreiben, insbesondere der burundischen Front für die Verteidigung der Demokratie, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte und der Interahamwe sowie der Allianz der demokratischen Kräfte;

12. *fordert* alle beteiligten kongolesischen Parteien *auf*, im interkongolesischen Dialog, wie in der Waffenruhevereinbarung gefordert, voll zu kooperieren;

13. *fordert* alle Konfliktparteien, einschließlich aller in Anhang A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung genannten bewaffneten Gruppen, *erneut auf*, sofortige Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zu ergreifen und dem humanitären Personal zur Hilfeleistung für alle, die Hilfe benötigen, insbesondere Flüchtlinge und Binnenvertriebene, sicheren und ungehinderten Zugang zu gewährleisten;

14. *fordert* alle bewaffneten Kräfte und Gruppen *auf*, sämtliche Kampagnen zur Anwerbung, Entführung, grenzüberschreitenden Verschleppung und zum Einsatz von Kindern sofort einzustellen, und verlangt, dass mit Hilfe der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und anderer Einrichtungen sofortige Maßnahmen zur Demobilisierung, Entwaffnung, Rückführung und Rehabilitation dieser Kinder ergriffen werden;

15. *betont*, dass es gilt, die Menschenrechtskomponente der Mission zu stärken, und ersucht den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen, insbesondere durch die aktive Zusammenarbeit und Koordinierung mit der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen im Rahmen einer landesweiten Initiative;

16. *fordert* alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo und die anderen Beteiligten *abermals auf*, mit der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo bei ihren Ermittlungen und ihren Besuchen in der Region voll zusammenzuarbeiten;

17. *fordert* alle Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen aus der Waffenruhevereinbarung zu erfüllen;

18. *bekundet erneut seine Bereitschaft*, die mögliche Verhängung von Maßnahmen im Einklang mit seiner Verantwortung und seinen Pflichten nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, falls es die Parteien verabsäumen, diese Resolution vollinhaltlich zu befolgen;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4247. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1990 verabschiedet.*]

Beschlüsse

Am 27. Januar 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹²⁴:

"Mit Bezug auf Ihre Schreiben vom 17. und 26. Januar 2000¹²⁵ beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihre Benennung von Hans Blix (Schweden) zum Exekutivvorsitzenden der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen gemäß Ziffer 5 der Resolution 1284 (1999) den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie billigen die Ernennung. Hans Blix sollte seine mandatsmäßigen Aufgaben so bald wie möglich aufnehmen."

Am 28. Januar 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹²⁶:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihnen gemäß Ziffer 32 der Resolution 1284 (1999) vorgelegten Bericht vom 14. Januar 2000¹²⁷ geprüft. Dabei prüften die Ratsmitglieder außerdem Ihren in Ziffer 22 des genannten Berichts enthaltenen Vor-

¹²⁴ S/2000/61.

¹²⁵ S/2000/60.

¹²⁶ S/2000/64.

¹²⁷ S/2000/22.